

## **Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Cappel**

Die Firma Pieper Ökostrom Verwaltung GmbH, Alt-Hesepertwist 36 in 49767 Twist beantragt gemäß § 16 b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in den jeweils gültigen Fassungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E 160 EP5 E3R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Leistung von 5.560 kW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m je Anlage auf folgenden Grundstücken:

Windenergieanlage (WEA)	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Cappel	26	37
WEA 2	Cappel	26	42
WEA 3	Cappel	26	48/1

Das Vorhaben mit 3 Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Höhe von mehr als 50 m fällt unter die lfd. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung für die WEA 1 entfällt nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, da die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde. Das Genehmigungsverfahren wird deshalb unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV). Der Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Anlagen sollen lt. Antrag nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet und voraussichtlich im ersten Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV liegen der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die Unterlagen mit den Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie sonstige der Behörde bis zur Bekanntmachung vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen einschließlich des UVP-Berichtes

**vom 23.05.2025 bis zum 23.06.2025**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können jeweils während der Dienststunden bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019,  
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg  
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr freitags  
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Terminvereinbarung unter Tel.: 04471-15-353

Rathaus der Gemeinde Cappel, Zimmer 18,  
Goethestraße 1, 49692 Cappel  
montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Terminvereinbarung unter Tel.: 04478/9484-31

Grundsätzlich wird empfohlen, zur Einsichtnahme in die Planunterlagen beim Landkreis Cloppenburg oder der Gemeinde Cappel einen Termin abzusprechen.

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden weitere behördliche Unterlagen (Stellungnahmen) zum Zeitpunkt der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt.

Des Weiteren können die Bekanntmachung und die Unterlagen im v.g. Zeitraum im zentralen UVP-Portal Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> unter der Bezeichnung „Windpark Cappel“ eingesehen werden.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gegen das Vorhaben können Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

**vom 23.05.2025 bis 22.07.2025**

schriftlich beim Landkreis Cloppenburg oder elektronisch an [bauamt@lkclp.de](mailto:bauamt@lkclp.de) unter Nennung des Vorhabens erhoben werden. Die Einwendungen sind mit Namen sowie Anschrift der Einwender zu versehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich und werden insoweit nicht erneut ausgelegt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf einen Erörterungstermin soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden (§ 16 Abs. 1 S. 3 BImSchV).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden bekannt gegeben. Einwendungen werden auf Verlangen anonym behandelt, es sei denn, Name und Anschrift sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich.

Die Entscheidung über den Antrag nach BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht (§ 21a 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cloppenburg, den 13.05.2025

Im Auftrage  
Brundiers